



Stellungnahme zur Novellierung des Energieeinspargesetzes (EnEG) und zur Energieeinsparverordnung (EnEV) 2012

Stand vom 15. Oktober 2012

Vorbemerkung

Die Bundesregierung **behindert** mit den vorgelegten Gesetzesentwürfen das Erreichen der selbstgesteckten Klimaziele aus dem Energiekonzept vom 28. September 2010 und den Beschlüssen zur Energiewende vom Juni 2011. Durch das vollständige Ausklammern des Gebäudebestandes bleibt sie auch weiterhin eine **Antwort** auf die Frage **schuldig**, wie ohne den Bestand mittelfristig die Reduzierung des Wärmebedarfs des Gebäudesektors um 20% bis 2020 gelingen kann.

Die **Plan- und Konzeptlosigkeit** mündet darin, dass bis dato immer noch kein schlüssiges Gesamtkonzept – ein Sanierungsfahrplan für den deutschen Gebäudesektor vorgelegt wurde. Die Regierung **ignoriert** damit wissentlich die von Investoren, den Hauseigentümern, dem Handwerk und der Wirtschaft geforderte langfristige Planungs- und Investitionssicherheit.

Gleichzeitig argumentiert sie mithilfe von **falschen Aussagen** und eigenen Gutachten mit **realitätsfernen Annahmen**, das eine Weiterentwicklung der Anforderungen an die Qualität von Bauteilen von Bestandsgebäuden und Neubauten im Rahmen der EnEV angeblich wirtschaftlich nicht vertretbar sei.

Die Vorgaben aus der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) bleiben bei der Umsetzung weitgehend unberücksichtigt. Die Bundesregierung **verstößt** damit gegen EU-Recht.

Vor diesem Hintergrund erwecken die vorgelegten Novellierungsvorschläge den Eindruck, als sei der Bundesregierung mehr an der Verhinderung des Errei-

chens der eigenen Ziele gelegen denn an einer konstruktiven und zielgerichteten Debatte, wie die Anforderungen sinnvoll weiterentwickelt werden müssen um mittelfristig, spätestens aber in 2020 in einer Strategie zur wirkungsvollen Sanierung des deutschen Gebäudebestandes aufzugehen.

Der NABU fordert daher die Bundesregierung auf, dem Namen „Ordnungsrecht“ seinen ursprünglichen Sinn, nämlich Ordnung zu schaffen, zurückzugeben, statt durch fehlende Zielvorgaben, die mangelnde Beseitigung von Interpretations- und Auslegungsspielräumen sowie durch Schaffung immer neuer Verfahren zur Verunsicherung und Irritationen von Investoren, Hauseigentümern, Handwerk und Wirtschaft zu sorgen.

Nachfolgend finden Sie aus NABU-Sicht dazu

- die **Kommentierung** der mit Anschreiben des BMVBS vom 16. Oktober versandten **Hauptanliegen der Novellierung**,
- die **Forderungen des NABU für einen 8-Punkte-Plan**, die mit der Novellierung umgesetzt werden müssen sowie
- ein eigenes **NABU EnEV-Szenario 2012 bis 2020**.

Kommentierung der BMVBS-

Hauptanliegen

Anhebung der Effizienzstandards für Neubauten

Bereits das unter Schwarz-Rot beschlossene Integrierte Energie- und Klimaprogramm (IEKP) von 2007 sah vor, die primärenergetischen Anforderungen in zwei Stufen (2009 und 2012) um jeweils (!) 30 Prozent zu erhöhen. Dies hätte einer Erhöhung der Wärmedämmung der Gebäudehülle im Mittel um 15 Prozent entsprochen.

Seit 2007 hat die amtierende Bundesregierung mit ihrem Energiekonzept vom September 2010 und den Energiewende-Beschlüssen vom Juni 2011 neue Ziele formuliert: Die langfristige Reduzierung des Primärenergiebedarfs des Gebäudesektors um 80% bis 2050 (Basisjahr 2008) sowie die mittelfristige Reduzierung des Wärmebedarfs des Gebäudesektors um 20% bis 2020 (Basisjahr 2008).

Weder die Umsetzung der EnEV 2009 noch der jetzt vorgelegte Entwurf erreichen die ursprünglichen, noch weisen sie den Weg zu den neu definierten Zielvorgaben. Die vorgesehene Erhöhung der Anforderungen in zwei Stufen (2014 und 2016) um jeweils 12,5 Prozent (Primärenergiebedarf) bzw. 10 Prozent (Wärmedämmung der Gebäudehülle) im Mittel fällt im Gegenteil weit hinter die beschlossenen Vorgaben aus 2007 und noch weiter um die Ziele aus 2010 und 2011 zurück.

Die vorgesehene nominelle Erhöhung der Effizienzstandards für Neubauten wird durch die Hintertür wieder kassiert.

So werden für elektrischen Strom die Primärenergiefaktoren der Anlage 1 für den nicht erneuerbaren Anteil von 2,6 mit in Kraft treten der Verordnung auf 2,0 und ab 1.1.2016 auf 1,8 abgesenkt. Für hauptsächlich mit elektrischem Strom beheizte Gebäude bedeutet dies, dass der zulässige Primärenergieverbrauch um 30 bzw. 44 Prozent höher liegen darf, bevor die beschlossene Verschärfung von zweimal 12,5 Prozent zum Tragen kommt.

Die Herabsetzung des Wärmeschutzes der Gebäudehülle zugunsten erneuerbarer Energien geht zu Lasten des Natur- und Artenschutzes und ver-

schärft die Konkurrenz insbesondere beim Einsatz nur begrenzt verfügbarer Biomassepotenziale zwischen Tank, Teller und Energiegewinnung.

Gleichsam werden die Anforderungen an den Wärmeschutz für Gebäude ab einer Größe von 350 m² entschärft. Alle Neubauten, die größer als ein mittleres Zweifamilienhaus sind, dürfen mit einem Transmissionswärmeverlust von 0,5 statt bisher 0,45 W/m²K gebaut werden. Erst ab 1.1.2016 muss wieder der Wert 0,45 eingehalten werden. Leittragende sind vor allem die Nutzer bzw. Mieter in Mehrfamilienhäusern, da weniger Wärmeschutz mehr Heizkosten bedeuten. Nutznießer sind die Energieversorger mit Fernwärme im Portfolio bzw. die Wohnungswirtschaft mit Fernwärmeanschlüssen, da sie weniger in den Wärmeschutz investieren müssen.

Neubauten, die heute auf einem Anforderungsniveau gebaut werden, die den langfristigen Zielen nicht entsprechen, müssen noch vor dem Ablauf der eigentlichen Nutzungsdauer erneut teuer saniert werden und können so schnell zur Investitionsruine werden.

Die 2010 beschlossene EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) stellt klare, ambitionierte Vorgaben an Neubauten. Spätestens ab 2019 (öffentliche Gebäude) bzw. 2021 (private Gebäude) müssen alle Neubauten in der EU dem Niedrigstenergiegebäude-Standard¹ entsprechen. Die Novelle versäumt es also Investoren und Hauseigentümern schon heute einen klaren Zielpfad aufzu-

¹ Nach Definition der EPBD ist ein Niedrigstenergiegebäude „[...] ein Gebäude, das eine sehr hohe [...] Gesamtenergieeffizienz aufweist. Der fast bei Null liegende oder sehr geringe Energiebedarf sollte zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen – einschließlich Energie aus erneuerbaren Quellen, die am Standort oder in der Nähe erzeugt wird – gedeckt werden“. Obgleich diese Definition einige Fragen offen lässt, ist davon auszugehen, dass sich der Niedrigstenergiegebäude-Standard am Nullenergie- bzw. Passivhaus-Standard orientieren wird.

zeigen, der frühzeitig, spätestens aber 2021 in den geforderten Standard mündet.

Keine Anhebung der Anforderungen der Außenbauteile im bestehenden Bestand

Der Schlüssel für das Erreichen der langfristigen Ziele ist der Gebäudebestand. Es ist schleierhaft, wieso diesem einerseits in jeder politischen Sonntagsrede seine Bedeutung zuerkannt wird, andererseits die Anforderungen bei der Modernisierung von Bauteilen bestehender Gebäude sowie von Nachrüstverpflichtungen aber vollständig ausgeklammert werden. Die Bundesregierung duckt sich damit weg, verschiebt die Herausforderungen auf folgende (Politiker-)Generationen und wird in keiner Weise ihrer Verantwortung für Mensch und Natur gerecht.

Das Argument, das eine Weiterentwicklung aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht vertretbar sei, lässt der NABU nicht gelten.

Den Novellierungsvorschlägen liegen mehrere Begleitgutachten zugrunde. Von besonderer Relevanz sind die Gutachten des Instituts Wohnen und Umwelt (IWU) „Evaluierung und Fortentwicklung der EnEV 2009: Untersuchung zu ökonomischen Rahmenbedingungen im Wohnungsbau“ sowie des Ingenieurbüros Prof. Hauser GmbH et. al. „Untersuchung zur weiteren Verschärfung der energetischen Anforderungen an Gebäude mit der EnEV 2012 – Anforderungsmethodik, Regelwerk und Wirtschaftlichkeit“.

Die intensive Prüfung beider Begleitgutachten zeigt (siehe NABU Forderungen, S. 5ff. und NABU EnEV-Szenario 2012 bis 2020, S. 7), dass beide Gutachten zu bereits heute wirtschaftlich darstellbaren Weiterentwicklungsmöglichkeiten der EnEV-Anforderungen gelangen, die von der Bundesregierung ignoriert werden.

Die Weiterentwicklungsmöglichkeiten der EnEV-Anforderungen bei Hauser et al. stellen sich zudem ein, obwohl für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung energierelevanter Bauteile und Technik an Neubauten wie Bestandsgebäuden sehr unterschiedliche, teils realitätsferne Annahmen getroffen wurden.

Die realitätsfernen Annahmen des Gutachtens von Hauser et al. beziehen sich auf die gewählten Betrachtungszeiträumen und die Nutzungsdauer von Gebäuden

und Bauteilen bei Neubauten und Bestandsgebäuden, auf die Annahmen der Energiepreissteigerung einzelner Energieträger sowie auf die gewählten, der baulichen Praxis fernem Kombination von Maßnahmenbündeln.

Der NABU hat in seinem EnEV 2012 bis 2020-Szenario einen klaren Zielpfad für die Anforderungen an Neubauten sowie der Außenbauteile im bestehenden Bestand auf Grundlage seriöser Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorgelegt und fordert die Bundesregierung auf, auf Basis der Ergebnisse eine Neubewertung der Weiterentwicklungsmöglichkeiten der EnEV-Anforderungen vorzunehmen.

Einführung der Pflicht zur Angabe energetischer Kennwerte in Immobilienanzeigen

Die Bundesregierung setzt lediglich die Vorgaben der 2010 beschlossenen EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) eins zu eins um.

Damit wird die Chance vertan, endlich ein **zentrales Gebäude-Kataster** aufzubauen, mit dem die Wissenslücke über den Gebäudebestand (Aussagen zu berechnetem Bedarf und tatsächlichem Verbrauch, Fortschritte bei der Sanierungsrate sowie der Sanierungstiefe usw.) geschlossen werden könnte.

Verdeutlichung der bestehenden Pflicht zur Vorlage des Energieausweises bei Wohnungsbesichtigungen sowie die Übergabepflicht des Energieausweises an den Käufer oder Mieter

Es bleibt abzuwarten, inwieweit Eigentümer und Immobilienwirtschaft dieser Verpflichtung nachkommt, da die Sanktionierung zwar ab 2015 vorgesehen ist, die Frage des Vollzugs aber weiterhin Ländersache ist und diese angesichts mangelnder personeller und finanzieller Ressourcen und der Schuldenbremse ab spätestens 2020 voraussichtlich keine neuen Vollzugskapazitäten aufbauen werden.

Auf Mietmärkten mit hoher Nachfrage schmälert die Nachfrage des Interessenten nach dem Energieausweis bislang zudem die Aussicht auf das Mieten der Wohnung, weil der Interessent seitens des Maklers, Verwal-

ters oder Vermieters als „unbequem“ wahrgenommen wird. Die Pflicht ohne Vollzug wird an diesem Zustand auf Mietmärkten mit hoher Nachfrage wenig ändern.

Einführung eines unabhängigen Stichprobenkontrollsystems für Energieausweise sowie von Stichprobenkontrollen zur Einhaltung der EnEV-Neubauanforderungen

Auch hier bleibt abzuwarten, inwiefern die Länder, die schon bislang dem Vollzug der EnEV nur unzureichend nachgekommen sind, angesichts der Schuldenbremse ab spätestens 2020 weitere Kontrollpflichten umsetzen, ohne dass der Bund ihnen zur Erfüllung finanzielle Zugeständnisse macht. Bislang haben die Länder weder personell noch finanziell dafür Sorge getragen, dass das Vollzugsdefizit der EnEV behoben wird. Zudem bleibt der Bestand bei der Kontrolle weiterhin unberücksichtigt.

Vereinfachung des Nachweisverfahrens (EnEV-easy) für neue Wohngebäude

Der NABU lehnt die angebliche Vereinfachung anhand eines standardisierten Modellgebäudeverfahrens als untauglich ab und fordert die ersatzlose Streichung des Verfahrens aus dem Entwurf.

Das Verfahren führt dazu, dass die energetische Qualität der Gebäudehülle herabgesetzt und der erhöhte Energiebedarf mit Hilfe erneuerbarer Energien gedeckt wird. Angesichts begrenzter erneuerbarer Potenziale, insbesondere bei der Biomasse, führt dies nicht zu einer Einsparung von Energie und damit zu mehr Energieeffizienz, sondern zu Nutzungskonkurrenzen zwischen verschiedenen Einsatzsektoren (Industrie, Verkehr, private Haushalte).

Zudem ist eine pauschale Kategorisierung von neu zu erbauenden Gebäuden angesichts des Prüfaufwands ebenso aufwändig wie der bisherige Regelnachweis. Statt mit einer „Vereinfachung“ der EnEV ist mit mindestens gleich bleibendem Aufwand zu rechnen.

Darüber hinaus stellt das vorgeschlagene Verfahren kein Optimierungsinstrument für einzelne Gebäude dar, sondern ist lediglich ein „Gleichwertigkeitsnach-

weis“ einer bestimmten Gebäudekategorie, weil es sich nicht um einen Vergleich konkreter Anforderungen an ein konkretes Gebäude handelt.

Aufnahme einer kurzen Präambel in EnEG und EnEV

Der von der Bundesregierung gemachte Vorschlag ist unzureichend (siehe Forderungen, Punkt 1 unten).

Forderungen des NABU für einen 8-Punkte Plan für die Novellierung der Energieeinsparverordnung 2012

1. Neue Präambel zu Energieeinspargesetz (EnEG) und Energieeinsparverordnung (EnEV) muss Klimaschutzziele und Anbindung an das Energiekonzept der Bundesregierung sicherstellen

Eine neu zu schaffende Präambel für EnEG und EnEV muss die künftige Verzahnung der ordnungsrechtlichen Detailvorgaben mit den übergeordneten energie- und klimapolitischen Zielen sicherstellen. Die Ziele, die im Energiekonzept vom 28. September 2010 sowie mit den Beschlüssen zur Energiewende vom Juni 2011 definiert wurden, müssen in der Präambel benannt werden. Dazu gehören u.a. das mittelfristige Ziel zur Reduzierung des Wärmebedarfs um 20 Prozent bis 2020 sowie das langfristige Ziel zur Reduzierung des Primärenergiebedarfs um 80 Prozent bis 2050.

2. Implementierung des europarechtlich geforderten Niedrigstenergiegebäude-Standards für Neubauten im Jahr 2019/2021 in mehreren Teilschritten im Rahmen der EnEV 2012

Um größtmögliche Planungs- und Investitionssicherheit für Bauherren zu garantieren, muss der durch die EU-Gebäuderichtlinie ab 2021 vorgegebene „Niedrigstenergiegebäude-Standard“ für Wohngebäude bereits innerhalb der EnEV 2012 implementiert werden. Im Rahmen einer dynamischen Absenkung müssen die primärenergetischen Anforderungen an Neubauten von den heute geltenden Zielwerten in mehreren Teilschritten auf das geforderte Zielniveau abgesenkt werden (vgl. NABU EnEV-Szenario 2012-2020, S. 7). Die jetzt beschlossene Absenkung von zweimal 12,5 Prozent ist weit von den Zielen der Bundesregierung entfernt (vgl. S. 2).

3. Die Bewertung der Zumutbarkeit ordnungsrechtlicher Vorgaben muss auf Basis seriöser Wirtschaftlichkeitsberechnungen erfolgen

Dem Novellierungsvorschlag zur EnEV 2012 liegen mehrere bereits erwähnte Begleitgutachten zugrunde (vgl. S. 3). Die intensive Prüfung beider Begleitgutachten zeigt, dass für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung energierelevanter Bauteile und Technik an Neubauten wie Bestandsgebäuden sehr unterschiedliche, teils realitätsferne Annahmen getroffen wurden.

Die Kritik im Einzelnen:

Annahmen zu Zinssätzen

Sowohl die Annahmen hinsichtlich des Markzinssatzes in Höhe von ca. 4,5 bis 5,0 Prozent als auch die angesetzten Baupreise sind in allen Gutachten vergleichbar und als realistisch anzusehen. Sie sind daher ebenfalls Basis des NABU EnEV-Szenarios 2012-2020.

Gewählte Betrachtungszeiträume für Neubau und Gebäudebestand

Bei den Betrachtungszeiträumen muss zwischen der energetischen Modernisierung im Bestand und dem Neubau unterschieden werden. Die Gutachten im Auftrag des Ministeriums gehen bei der energetischen Modernisierung im Bestand von einem Betrachtungszeitraum von 25 Jahren (IWU) bzw. 20 Jahren (Hauser et. al.) aus. Bei Neubauten geht das Hauser et. al.-Gutachten ebenfalls von einem Betrachtungszeitraum von 20 Jahren aus. Dieser realitätsferne, willkürlich gewählte Betrachtungszeitraum ist für neue Wohngebäude als deutlich zu kurz zu bewerten. Zum Vergleich: Das Steuerrecht sieht für Wohngebäude eine Nutzungsdauer von 50 Jahren vor. Auch anerkannte Bewertungssysteme (z.B. BNB oder DGNB) gehen von einer Nutzungsdauer von 50 Jahren aus. Das NABU EnEV-Szenario 2012-2020 wählt daher einen praxisgerechten Betrachtungszeitraum von 40 Jahren für Neubauten und 25 Jahren für die energetische Modernisierung im Bestand.

Annahmen zu Preissteigerungen bei einzelnen Energieträgern

Von entscheidender Bedeutung für die Wirtschaftlichkeitsbewertung sind die angenommenen Preissteigerungen bei den Energieträgern. Auch hier offenbaren die Gutachten des Ministeriums große Unterschiede.

Das Hauser et. al.-Gutachten rechnet mit nominalen Energiepreissteigerungen von 1,5 bis 2,7 Prozent p.a. (Basis: Energieszenarien der Bundesregierung, 2010), wohingegen das IWU-Gutachten eine Energiepreissteigerung von 3,5 bis 5,5 Prozent p.a. zugrunde legt. Auf Basis einer Analyse der Preisentwicklung bei den relevanten Energieträgern in den letzten 20 Jahren kann ein realistischer Korridor von durchschnittlich 2,5 bis 6 Prozent p.a. Steigerungsrate für die nächsten Jahre definiert werden. Dieser Preiskorridor ist Basis des NABU EnEV-Szenarios 2012-2020.

Das NABU EnEV-Szenario 2012-2020 geht daher von folgenden Parametern für die Wirtschaftlichkeitsberechnung² aus:

Zinssatz	4,50 % (nominal)
Inflation	2,0 % (bleibt im Gutachten unberücksichtigt, da nur mit nominalen Zinssätzen und Preissteigerungsraten gerechnet wird)
Preissteigerung Energiekosten	Korridor 2,5 %, 3,5 %, 5,0 %, 6,0 %
Betrachtungszeitraum	Neubau: 40 a Bestand: 25 a
Nutzungsdauer	Baukonstruktion: 40 a Anlagentechnik: 20 a
Energiepreise (2012)	Heizöl EL: 8,0 ct/kWh Gas: 6,5 ct/kWh Pellets: 5,0 ct/kWh Strom (Haushaltsstrom): 23,5 ct/kWh Strom (Wärmepumpe): 19 ct/kWh

² Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen des NABU EnEV-Szenarios 2012-2020 wurden auf der Grundlage des LEG-Verfahrens bzw. der VDI 6025 in Verbindung mit VDI 2067 Blatt 1 durchgeführt.

Berechnungen zur Kombination einzelner Maßnahmenbündel

Insbesondere Maßnahmen an der Gebäudehülle gilt es unter dem Aspekt sinnvoller Kombinationsmöglichkeiten (bspw. Außenwanddämmung und Fenster) und deren unterschiedlicher Wirtschaftlichkeit zu betrachten.

Diesbezüglich sind einige im Hauser et. al.-Gutachten definierte Maßnahmenbündel (bspw. Außenwanddämmung mit $U=0,24$, Fenster mit $U=0,95$) als praxistauglich und wirtschaftlich offensichtlich unrentabel zu bewerten. Auf Basis eines vergleichbaren, sinnvollen Maßnahmenbündels (Außenwand mit $U=0,22$ bzw. $0,20$, Fenster mit $U=1,2$) ist die Wirtschaftlichkeit eines Außenwand/Fenster-Bündels hingegen bei allen untersuchten Modellgebäuden bereits bei relativ niedrigen angenommenen Energiepreissteigerungen von 2,5 Prozent p.a. gegeben³.

Generell sind erhöhte Anforderungen bei Außenwänden, Kellerdecken und Bodenplatten unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten in der Regel attraktiver als die Verbesserungen im Bereich der Flachdachdämmung und der Fenster. Deshalb werden im NABU EnEV-Szenario 2012-2020 die Anforderungen für jene Bauteile geringer angehoben, deren Wirtschaftlichkeit tendenziell weniger günstig ist. Gleichzeitig darf aber auch die Rolle ordnungsrechtlicher Standards als Impulsgeber für die technologische Weiterentwicklung nicht unterschätzt werden. Deshalb wurden auch die U-Werte für Bauteile, bei denen eine Absenkung nur eine geringe Wirtschaftlichkeit erwarten lässt, leicht abgesenkt. Denn der Niedrigstenergiegebäude-Standard soll auch bei diesen Bauteilen bis 2020 erreicht werden.

Eine besondere Rolle kommt perspektivisch der kontrollierten Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung zu. Bei einem den Mindestanforderungen der EnEV 2009 genügenden Gebäude überwiegen die Transmissionswärmeverluste. Mit zunehmender Verbesserung der Gebäudehülle steigt jedoch die Bedeutung der Lüftungswärmeverluste. Um die Attraktivität und die Wirtschaftlichkeit solcher Anlagen zu verbessern, muss der Einbau einer kontrollierten Wohnungslüftung im Neubau daher in Zukunft gezielter gefördert werden. Im Geschosswohnungsbau ist zudem die

Entwicklung von baupraktischen Lösungen notwendig, die gleichzeitig die Belange des Brandschutzes erfüllen.

Auf Basis der im Rahmen des NABU EnEV-Szenarios 2012-2020 vorgeschlagenen Maßnahmen an der Gebäudehülle in Kombination mit einer kontrollierten Wohnungslüftung lässt sich bei den berechneten Modellgebäuden eine Energiebedarfsreduktion von 25-30 Prozent erreichen.

4. Neuregelung der Austauschpflichten für Heizkessel

Bereits die EnEV 2002 sah eine Austauschpflicht für Heizkessel nach 30 Jahren Nutzungsdauer vor (damals: "vor 1978"). In Fortführung dieser Austauschregelung sollte die EnEV-Novelle eine Austauschpflicht für Heizkessel aufzunehmen, die vor dem Jahr 1985 in Betrieb genommen wurden. Diese Regelung sollte ab dem nächsten Teilschritt des EnEV-Szenarios im Jahr 2014 greifen. Eine solche Regelung kann auf die gängige Kategorisierung für bestehende Anlagen nach DIN 4701-12 zurückgreifen.

Gleichzeitig sollte die EnEV 2012 darüber hinaus eine dynamische Fortschreibung der Austauschpflichten für Heizkessel formulieren. Diese muss so gestaltet werden, dass Heizkessel spätestens nach jeweils 30-jähriger Nutzungszeit austauschpflichtig werden. Eine solche Regelung muss sowohl im Rahmen der EnEV- als auch der ebenfalls anstehenden EEWärmeG-Novellierung in abgestimmter Form enthalten sein.

5. Ausweitung der Nachrüstverpflichtungen für Bestandsgebäude auf Außenwände und Kellerdecken

Neben der bestehenden Nachrüstungsverpflichtung für die obersten Geschossdecken zeigt das NABU EnEV-Szenario 2012-2020, dass aus wirtschaftlicher Sicht grundsätzlich auch die Dämmung der Außenwände und der Kellerdecken als unbedingte Nachrüstungsverpflichtung möglich ist. Denn bei diesen beiden Maßnahmen amortisieren sich die Vollkosten bereits ab einem Zinssatz von 2,5 Prozent und innerhalb des Betrachtungszeitraums von 25 Jahren.

³ Basis: Wirtschaftlichkeitsberechnung in Bezug auf die gesetzten Anforderungsniveaus für die EnEV 2012.

6. Eingrenzung von Ausnahmeregelungen und Beseitigung von Auslegungsspielräumen

Nachrüstpflichten müssen mit Novellierung der EnEV 2012 generell auch für selbstnutzende Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern (§ 10 Abs. 5) gelten. Darüber hinaus gilt es vorhandene Auslegungsspielräume im Rahmen der EnEV-Novellierung konsequent zu beseitigen, um die Auslegung geltender ordnungsrechtlicher Vorschriften durch die legislativ nicht legitimierte Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz weitgehend überflüssig zu machen. Das vorgesehene Modellgebäudeverfahren wird die Auslegungsspielräume allerdings eher erweitern denn beseitigen. Statt Ordnung zu schaffen, stiftet diese Form des Ordnungsrechts eher Verwirrung.

7. Anpassung der Primärenergiefaktoren für Holzheizungen und Fernwärmezertifikate

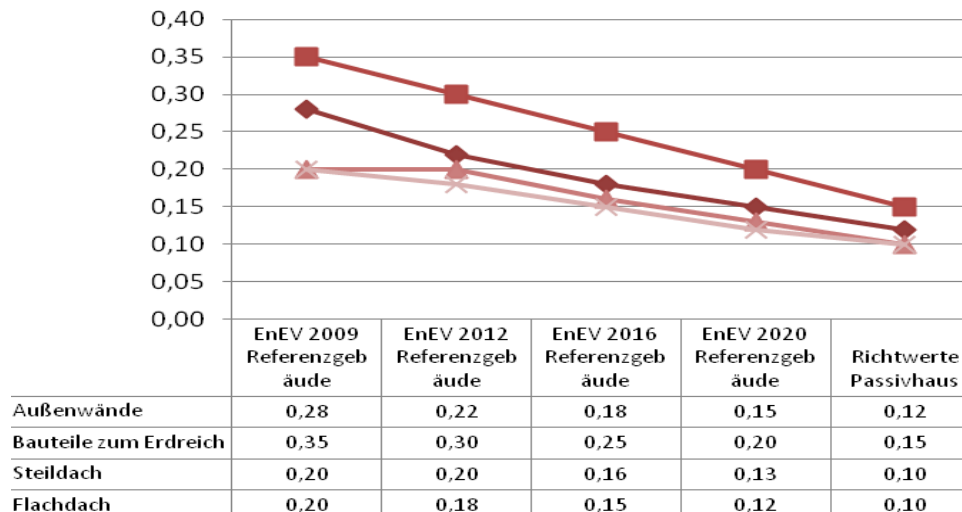
Problematisch in der bestehenden EnEV 2009 ist die Ansetzung besonders niedriger Primärenergiefaktoren für Holzheizungen und Fernwärme. Die niedrigen Primärenergiefaktoren führen in der Regel zu einer schlechteren Ausstattung der Gebäudehülle. Die resultierenden Kombinationen aus Gebäudehülle und -technik haben dann höhere Betriebskosten als vergleichbare Gebäude mit einem im Vergleich höheren Primärenergieverbrauch. Denn im Gegensatz zur Nutzung von Erdwärme oder Solarstrahlung führt der Einsatz von Fernwärme oder Holz als Energieträger nicht zu einer Senkung des Endenergiebedarfs. Der minimal zulässige Primärenergiefaktor sollte daher auf 0,7 festgesetzt werden.

8. Einheitliche Definition der Referenzgebäude für Wohn- und Nichtwohngebäude

Die Definition des Referenzgebäudes sollte für Wohngebäude und Nichtwohngebäude einheitlich definiert werden. Bei einem niedrigen Niveau der U-Werte des Referenzgebäudes könnte man diese auch auf die Anforderungen der Anlage 3 übertragen. Einheitliche, niedrige U-Werte führen zu energieeffizienten Gebäudehüllen und bieten den Vorteil einer für den Anwender übersichtlicheren Verordnung.

Das NABU EnEV-Szenario 2012 bis 2020

Das vom NABU in Auftrag gegebene Gutachten zur EnEV-Novelle 2012 skizziert ein Szenario, das vom angestrebten EPBD-Ziel, dem Niedrigstenergiegebäude bis 2020, ausgeht. Dafür wurde ein dem Passivhausstandard nahe kommendes Niveau für die Gebäudehülle von Neubauten für das Jahr 2020 gewählt. Bei diesem Niveau erreichen die Gebäude einen spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust von $HT = 0,17-0,23 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$. Diese Werte erfüllen die Anforderungen an ein KfW Effizienzhaus 40 (nach EnEV 2009). Der spezifische Heizwärmebedarf (pro $\text{m}^2 \text{ AN}$) liegt bei $Q_h/\text{AN} = 21-26 \text{ kWh}/\text{m}^2$. Mit einer geeigneten Anlagentechnik lassen sich dem Gutachten folgend die europarechtlichen Anforderungen der EPBD erfüllen.



Alle Zielwerte des NABU-Szenarios für die EnEV 2012-2020 sind bereits heute Stand der Technik und lassen sich in der Praxis realisieren. Allerdings sind einige Anforderungen (z.B. besonders große Dämmschichtdicken und Fenster mit optimierten Rahmen und 3fach-Verglasung) derzeit unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten nicht immer darstellbar. Angesichts der zu erwartenden Energiepreissteigerungen und Skaleneffekten durch die zunehmende Marktdurchdringung hocheffizienter Dämmstoffe und Fenster ist aber von einer zunehmenden wirtschaftlichen Realisierbarkeit auszugehen. So können niedrigere U-Werte in Zukunft mit weniger Dämmstoff und zu geringeren Kosten realisiert werden. Hierzu kann und muss die schrittweise Anhebung der energetischen Mindeststandards einen wichtigen Beitrag leisten.

Denn heute werden mit der EnEV 2009 Anforderungen gestellt, die längst in der Breite des Marktes Anwendung finden. Die Anforderungen in der EnEV müssen deshalb mit der technologischen Weiterentwicklung Schritt halten. Ansonsten werden die begrenzten finanziellen Fördermittel für Maßnahmen ausgegeben, die die Potenziale im Gebäudesektor nicht wirksam zu heben vermögen.

Daher definiert das NABU-Szenario zwei Zwischenschritte für die Jahre 2012 und 2016, bei denen die U-Werte jeweils etwa 20% über der vorhergehenden Stufe liegen. In der Folge wurde für die Stufe „EnEV 2012“ die Wirtschaftlichkeit der vorgeschlagenen energetischen Mindestanforderungen ermittelt. Dem NABU-Szenario folgend werden künftig – im Gegensatz zur EnEV 2009 – die Werte für das Referenzgebäude auch als Anforderungswerte für die Erneuerung und Änderung bestehender Bauteile (Anlage 3 zur EnEV) verwendet. Voraussetzung hierfür ist allerdings die Definierung entsprechend hoher energetischer Anforderungen für das Referenzgebäude. Identische, ambitionierte Anforderungswerte für Neubauten und Bestandsgebäude würden zudem den Umgang mit der EnEV in der Praxis erleichtern. Die Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen an Bestandsgebäuden wurde daher im Rahmen des vom NABU beauftragten Gutachtens konsequent auf der Grundlage der beschriebenen Anforderungen für das Referenzgebäude berechnet.

Kontakt NABU-Bundesverband

Ulf Sieberg, Referent für Energieeffizienz und Gebäudesanierung, Tel. 030-284984-1521, E-Mail: Ulf.Sieberg@NABU.de